Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4193**

16. Wahlperiode 31. 01. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2919 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie Nr. 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten ist am 25. November 2005 im Amtsblatt der EU Nr. L 310 S. 1 ff. veröffentlicht worden. Sie regelt die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften unterschiedlichen Rechts und unterschiedlicher Rechtsform in der Europäischen Union und ist nach ihrem Artikel 19 bis Dezember 2007 in nationales Recht umzusetzen. Hierbei sind u. a. die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie (Artikel 1 bis 15) durch eine Änderung des Umwandlungsgesetzes umzusetzen, wobei Folgeänderungen in anderen Gesetzen notwendig sind.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, durch den die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird. Einfügung eines neuen Abschnitts über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in das Umwandlungsgesetz. Weiterhin Änderung einzelner Vorschriften über nationale Umwandlungen unter Berücksichtigung sowohl von Vorschlägen aus dem Bericht der Regierungskommission „Corporate Governance“ von Juli 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7515) als auch von Änderungswünschen aus der Praxis.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2919 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 (Änderung des Umwandlungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   ‚3. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

   „Der Beschluss soll spätestens drei Monate nach Antragstellung ergehen; Verzögerungen der Entscheidung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen."

   b) Nach dem bisherigen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

   „Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen."'

   b) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

   aa) § 122j Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Unterliegt die übernehmende oder neue Gesellschaft nicht dem deutschen Recht, ist den Gläubigern einer übertragenden Gesellschaft Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf bekannt gemacht worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird."

   bb) In § 122l Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Handelsregister" durch das Wort „Register" ersetzt.

   c) Nach Nummer 21 werden die folgenden Nummern 21a und 21b eingefügt:

   ‚21a. Dem § 133 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Für vor dem Wirksamwerden der Spaltung begründete Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes beträgt die in Satz 1 genannte Frist zehn Jahre."

   21b. § 134 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung" durch das Wort „Betriebsrentengesetzes" ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 133 Abs. 3 bis 5" durch die Angabe „§ 133 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5" ersetzt.'

2. Artikel 3 (Änderung des Aktiengesetzes) wird wie folgt geändert:

   a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern vorangestellt:

   ‚1. In § 120 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „den Lagebericht" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „den Bericht des Aufsichtsrats" die Wörter „und bei börsennotierten

Aktiengesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.

2. In § 171 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und auch die Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zu erläutern“ gestrichen.

3. In § 175 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bericht des Aufsichtsrats“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns“ die Wörter „und bei börsennotierten Aktiengesellschaften ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.

4. In § 246a Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

   „Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“‘

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

‚5. § 319 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Beschluss soll spätestens drei Monate nach Antragstellung ergehen; Verzögerungen der Entscheidung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.“

b) Nach dem bisherigen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“‘

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 6.

Berlin, den 31. Januar 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Friedrich Merz
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Friedrich Merz, Klaus Uwe Benneter, Mechthild Dyckmans, Dr. Gesine Lötzsch und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/2919** in seiner 57. Sitzung am 19. Oktober 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 31. Januar 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 31. Januar 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der FDP zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 39. Sitzung am 31. Januar 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Hinsichtlich des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 16(6)100) wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme empfohlen. Der Ausschuss hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP abzulehnen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 31. Januar 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf und trug vor, dank der konstruktiven Zusammenarbeit mit den Mitberichterstattern und dem sachdienlichen erweiterten Berichterstattergespräch sei es gelungen, für innerstaatliche Verschmelzungen einige Klarstellungen im Gesetzentwurf zu verankern. So sei u. a. eine ausdrückliche Regelung dahingehend, dass eine Rechtsbeschwerde im umwandlungsrechtlichen Freigabeverfahren nunmehr ausgeschlossen sei, aufgenommen worden. Ferner sei auch eine Vereinfachung hinsichtlich der Angaben und Erläuterungspflichten des Vorstands geregelt worden. Die Fraktion der FDP hätte sich allerdings auch bei den Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen einige Änderungen gewünscht, die aber keine Zustimmungen bei den übrigen Fraktionen gefunden hätten. So sei ein besonderer Gläubigerschutz, der über nationale Regelungen hinausgehe und dem Gläubiger einen Anspruch auf Sicherheitsleistungen bereits vor der Eintragung der Verschmelzung zugestehe, nicht erforderlich. Dies sei in der Verschmelzungsrichtlinie nicht gefordert und ein solcher besonderer Schutz der Gläubiger einer übertragenden Gesellschaft könne dazu führen, dass Verschmelzungen verzögert, wenn nicht sogar verhindert würden. Die Fraktion der FDP beantragte daher die Aufhebung des § 122j UmwG-E und der entsprechenden Folgeregelung und stellte folgenden Änderungsantrag:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Umwandlungsgesetzes

1. *Nr. 17 wird wie folgt geändert:*
   a) *§ 122j wird aufgehoben.*
   b) *§ 122k Abs. 1 S. 3 wird aufgehoben.*
   c) *Die bisherigen §§ 122k und 122l werden §§ 122j und 122k.*
2. *In Nr. 35 wird § 314a aufgehoben.*

Begründung

zu 1 a)

Mit der Regelung des § 122j UmwG-E soll ein über den für nationale Verschmelzungen geltenden § 22 UmwG insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts des Anspruchs auf Sicherheitsleistung hinausgehender Gläubigerschutz geregelt werden. Gläubiger einer übertragenden Gesellschaft sollen nach § 122j UmwG-E bereits vor Eintragung der Verschmelzung einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gegenüber der übertragenden Gesellschaft erhalten. Die entsprechende Regelung für nationale Verschmelzungen sieht in § 22 UmwG nach geltendem Recht auch eine Sicherheitsleistung vor. Der Anspruch nach § 22 UmwG muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Verschmelzung schriftlich bei dem übernehmenden Rechtsträger angemeldet werden.

Die Begründung, dass es Gläubigern der übertragenden Gesellschaft bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen nicht zugemutet werden kann, ihre Ansprüche im EU-Ausland geltend zu machen, wenn die übernehmende oder neue Gesellschaft nicht dem deutschen Recht unterliegt, recht-

fertigt die Sonderregelung des § 122j UmwG-E nicht. Es erscheint zum einen möglich, dass die übernehmende oder neue Gesellschaft in Deutschland eine Zweigniederlassung behält. Zum anderen ist davon auszugehen, dass eine Durchsetzung von bestehenden Ansprüchen in einem harmonisierten europäischen Wirtschaftsraum bei stetiger Fortentwicklung des Binnenmarktes nicht mit unüberwindbaren oder unzumutbaren Schwierigkeiten für die Gläubiger verbunden ist. Insbesondere im Hinblick auf ständig zunehmende grenzüberschreitende Geschäfte ist ein besonderer Schutz bei grenzüberschreitenden Gesellschaften nicht notwendig.

Die Regelung des § 122j UmwG-E ist durch die Vorgaben der Richtlinie Nr. 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten nicht zwingend vorgeschrieben. Zwar gibt die Richtlinie in Artikel 4 Abs. 2 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, „angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung“ Vorschriften über den Schutz der Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften zu erlassen. Dies ist – wie ausgeführt – nicht notwendig. Bereits das geltende Recht enthält mit § 22 UmwG eine auch für grenzüberschreitende Verschmelzungen ausreichende Gläubigerschutzregelung. § 22 UmwG gilt bei Streichung des § 122j UmwG-E entsprechend auch für grenzüberschreitende Verschmelzungen gemäß § 122a Abs. 2 UmwG-E. Damit sind Gläubiger einer grenzüberschreitenden Kapitalgesellschaft in demselben Umfang geschützt wie Gläubiger einer innerdeutsch verschmelzenden Gesellschaft.

zu 1. b, 1. c) sowie 2.)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 122j UmwG-E.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Drucksache 16/2919, S. 11 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 16)

Buchstabe a entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nr. 3.

Mit der Regelung in Buchstabe b wird klargestellt, dass die Rechtsbeschwerde im umwandlungsrechtlichen Freigabeverfahren ausgeschlossen ist. Dies entspricht der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29. Mai 2006 (BGHZ 168, 48). Parallele Änderungen für die Freigabeverfahren in § 246a Abs. 3 und § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes (AktG) finden sich in Artikel 3 Nr. 4 und 5.

Zu Nummer 17 (§§ 122j, 122l)

In § 122j Abs. 1 wird nun unmissverständlich geregelt, dass § 122j als Sonderregelung zum Gläubigerschutz nur dann gilt, wenn die übernehmende oder neue Gesellschaft nicht dem deutschen Recht unterliegt. Für alle anderen Fälle verbleibt es bei der Regelung in § 22. Dies ergab sich bisher lediglich aus der Begründung. Zugleich ist Absatz 1 redaktionell übersichtlicher gefasst worden.

In § 122l Abs. 1 Satz 1 wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Nummer 21a (§ 133)

Die Änderung schützt die Gläubiger von Versorgungsansprüchen nach dem Betriebsrentengesetz. Die neu eingefügte Regelung stellt sicher, dass eine Gesellschaft, die solche Versorgungsansprüche im Wege der Spaltung auf eine andere Gesellschaft überträgt, für diese Verbindlichkeiten noch zehn Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Spaltung gesamtschuldnerisch mithaftet.

Zu Nummer 21b (§ 134)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Durch die Änderung in Buchstabe a wird die ausgeschriebene Bezeichnung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge durch die inzwischen eingeführte Kurzbezeichnung „Betriebsrentengesetz“ ersetzt.

Bei der Änderung in Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 133 Abs. 3 in Nummer 21a.

Zu Artikel 3 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 120),
Nummer 2 (§ 171) und
Nummer 3 (§ 175)

Mit den Änderungen in den Nummern 1, 2 und 3 wird der erläuternde Bericht nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) dem Vorstand statt wie bisher dem Aufsichtsrat zugewiesen. Damit werden die Angabe- und Erläuterungspflichten beim Vorstand konzentriert, um unnötige Doppelangaben zu vermeiden und die relevanten Informationen für die Aktionäre an einer Stelle übersichtlich zugänglich zu machen.

Zu Nummer 4 (§ 246a)

Mit der Änderung wird die Rechtsbeschwerde im aktienrechtlichen Freigabeverfahren ausgeschlossen (vgl. auch Änderungen in Artikel 1 Nr. 3 – § 16 Abs. 3 UmwG – und Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b – § 319 Abs. 6 AktG).

Zu Nummer 5 (§ 319)

Buchstabe a entspricht dem bisherigen Artikel 3 Nr. 1.

Mit der Änderung in Buchstabe b wird die Rechtsbeschwerde im Freigabeverfahren bei der Eingliederung ausgeschlossen (vgl. auch Änderungen in Artikel 1 Nr. 3 – § 16 Abs. 3 UmwG – und Artikel 3 Nr. 4 – § 246a Abs. 3 AktG).

Zu Nummer 6 (§ 327c)

Nummer 6 entspricht dem bisherigen Artikel 3 Nr. 2.

Berlin, den 31. Januar 2007

Friedrich Merz
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333